Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung
(Finanzplanungsgesetz)

— Drucksache V/1067 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Windelen
Abgeordneter Jürgensen
Abgeordneter Dr. Emde

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/1067 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. Dezember 1966

Der Haushaltsausschuß

Schoettle — Vorsitzender

Windelen **Jürgensen** **Dr. Emde** — Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Finanzplanungsgesetz)

— Drucksache V/1067 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Finanzplanungsgesetz)	**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Finanzplanungsgesetz)**
Zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung hat der Bundestag das folgende Gesetz beschlossen:	Zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung hat der Bundestag das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **(Reichsknappschaftsgesetz)**	Artikel 1 unverändert
Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 482) wird wie folgt geändert:	
In § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „40 vom Hundert" ersetzt durch die Worte „30 vom Hundert".	
Artikel 2 **(Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte)**	Artikel 2 **(Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte)**
Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1449) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1449) wird wie folgt geändert:
1. § 12 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:	1. § 12 Abs. 1 bis **4** erhalten folgende Fassung:
„(1) Die Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Verwaltungskosten werden durch Beiträge, sonstige Einnahmen sowie durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen kann eine Staffelung des Beitrages nach der Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen beschließen.

(3) Die Höhe des Beitrages ist für sämtliche landwirtschaftlichen Alterskassen von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festzusetzen. Er ist so zu bemessen, daß die Beiträge und die sonstigen Einnahmen zusammen mit dem Bundeszuschuß die nach diesem Gesetz entstehenden jährlichen Gesamtaufwendungen aller Alterskassen einschließlich der Ansammlung von Betriebsmitteln decken."

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund gibt zu den nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen einen Zuschuß von jährlich 535 Millionen Deutsche Mark."

3. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede landwirtschaftliche Alterskasse hat aus den ihr nach § 21 Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mitteln (Beiträge und Bundesmittel) Betriebsmittel anzusammeln."

4. § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Betriebsmittel der landwirtschaftlichen Alterskasse sind für den Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen bestimmt. Sie sollen die von der landwirtschaftlichen Alterskasse zu deckenden Aufwendungen für drei Monate nicht übersteigen."

Artikel 3

(Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz)

Hinter Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Höhe des Beitrages ist für sämtliche landwirtschaftlichen Alterskassen von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festzusetzen. Er ist so zu bemessen, daß die Beiträge und die sonstigen Einnahmen zusammen mit dem Bundeszuschuß die nach diesem Gesetz entstehenden jährlichen Gesamtaufwendungen aller Alterskassen einschließlich der Ansammlung von Betriebsmitteln decken. **Die Festsetzung des Beitrags bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes.**

(4) Setzt die Vertreterversammlung den Beitrag nicht in der sich nach Absatz 3 Satz 2 ergebenden Höhe fest, so hat das Bundesversicherungsamt die Vertreterversammlung aufzufordern, diese Festsetzung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen. Kommt die Vertreterversammlung dieser Aufforderung nicht nach, so setzt das Bundesversicherungsamt den Beitrag fest."

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„Artikel 3 a Entlastung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften § 1 Von der Rentenlast der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften tragen die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft jährlich 140 000 000 Deutsche Mark. Artikel 3 § 1 Satz 2 gilt entsprechend. Jede landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erhält von dem in Satz 1 genannten Betrag den Anteil, der dem Verhältnis ihrer Rentenlast zu der Rentenlast aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entspricht. § 2 Die §§ 2 und 3 des Artikels 3 gelten entsprechend. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. regelt im Einvernehmen mit dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. die Zahlungsweise."	
Artikel 4 **(Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz)** Artikel 2 § 36 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 2 § 35 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), treten mit Ablauf des 31. Dezember 1966 außer Kraft.	Artikel 4 unverändert
Artikel 5 **(Bundeszuschüsse nach § 1389 Reichsversicherungsordnung und § 116 Angestelltenversicherungsgesetz)** (1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten zu vereinbaren, daß von den Bundeszuschüssen nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes im Rechnungsjahr 1967 ein Betrag von insgesamt 1 250 000 000 Deutsche Mark durch Zuteilung von Schuldbuchforderungen gegen den Bund geleistet wird. (2) Die Schuldbuchforderungen sind zu marktüblichen Bedingungen zu begeben und werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen. Die Schuldbuchfor-	Artikel 5 unverändert

Entwurf

derungen dürfen vom Ersterwerber nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veräußert werden.

Artikel 6

(Zahlungsverpflichtungen des Bundes aus § 205 d der Reichsversicherungsordnung)

Der Bund kann die Zahlungen aus § 205 d der Reichsversicherungsordnung für die Vergangenheit in vier Jahresraten in den Kalenderjahren 1968 bis 1971 leisten.

Artikel 7

(Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Reichsversicherungsordnung, Mutterschutzgesetz)

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) ist vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1968 auch Träger des Mutterschaftsgeldes. Sie erhebt für diese Zeit von ihren Beitragspflichtigen einen Sonderbeitrag von 0,2 vom Hundert des Betrages, nach dem sich der Beitrag zur Bundesanstalt bemißt. § 158 Abs. 1 und 2 sowie §§ 159 bis 161 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend. Für Personen, deren Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit auf § 56 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruht, wird der Sonderbeitrag nicht erhoben.

(2) Der Bund gewährt der Bundesanstalt einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedes zwischen ihren Aufwendungen nach Absatz 3 und den Einnahmen aus dem Sonderbeitrag. § 200 d der Reichsversicherungsordnung und § 13 Abs. 2 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes finden in den Jahren 1967 und 1968 keine Anwendung.

(3) Die Bundesanstalt erstattet den Krankenkassen die nachgewiesenen Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 a und 200 b der Reichsversicherungsordnung, soweit es den Betrag von 150 Deutsche Mark für den Entbindungsfall übersteigt, und für das Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes sowie eine Pauschale für Verwaltungskosten in Höhe von 4 vom Hundert des Erstattungsbetrages.

(4) Über die Abrechnung mit den Krankenkassen sowie über die Nachweise, die Abrechnungszeiträume und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt das Nähere der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

(Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung)

1. **Der Bund erstattet den Kassen für das Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 a und 200 b der Reichsversicherungsordnung den Betrag von 300 Deutsche Mark für den Entbindungsfall.**
2. **§ 200 d Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt insoweit bis zu einer Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht.**

Entwurf

Artikel 8

(Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung)

§ 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. August 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 482), wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten haben oder von der Krankenversicherungspflicht auf Grund eines Antrages nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) befreit sind, ‚oder'".

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Als Arbeitnehmer im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten nicht

   a) Personen, die bei einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrages allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind,

   b) leitende Angestellte, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist oder die berechtigt sind, Arbeitnehmer selbständig einzustellen und zu entlassen,

   sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst den Betrag überschreitet, der als Jahresarbeitsverdienstgrenze in § 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzt ist. Der Jahresarbeitsverdienst für Angestellte auf Seefahrzeugen wird auf Grund der von der Seekrankenkasse für die Beitragsberechnung zugrunde gelegten Durchschnittsheuer berechnet."

2. § 65 a wird gestrichen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 8

(Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung)

§ 1

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. § 164 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

      „1. für die nach § 56 Abs. 1 Versicherten nach der Grundlage, die für die Bemessung des Beitrages zur Rentenversicherung maßgebend ist oder bei Bestehen einer Rentenversicherungspflicht maßgebend wäre, für Lehrlinge, die keine Vergütung erhalten, nach dem Grundlohn der Lohnstufe 1,".

   b) Nummer 2 wird gestrichen.

§ 2

Entwurf: Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt *in den Kalenderjahren 1967 und 1968* mit folgenden Maßgaben:

Beschlüsse des 13. Ausschusses: Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt mit folgenden Maßgaben:

1. a) Abweichend von § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 trägt die Bundesanstalt die Aufwendungen, die durch die Gewährung von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe in den Fällen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a entstehen.

   b) Abweichend von § 149 Abs. 4 Satz 3 bewirkt die Anzeige nach dieser Vorschrift in den Fällen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, daß die Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen.

   c) Die §§ 154 und 167 gelten nicht in den Fällen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a.

   Beschlüsse: 1. unverändert

2. Die Bundesanstalt ist Träger der Maßnahmen für die institutionelle und individuelle Leistungs- und Aufstiegsförderung, die in den

   a) Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Gewährung von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung (Individuelles Förderungsprogramm) vom 6. September 1965 (Bundesanzeiger Nr. 170 vom 10. September 1965),

      den

   b) Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die Vergabe von Bundesmitteln zur beruflichen Förderung der unselbständigen Mittelschichten vom 19. Mai 1959 (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 2. Dezember 1959 mit Berichtigung im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 9. Dezember 1959),

      sowie den

   c) Richtlinien des Bundesschatzministers für die Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Einrichtungen für die berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft aus Mitteln des „Sondervermögens für die berufliche Leistungsförderung" (Institutionelle Förderung)

   Beschlüsse: 2. unverändert

Entwurf

vom 26. Juli 1965 (Bundesanzeiger Nr. 143 vom 4. August 1965)

vorgesehen sind.

3. Soweit nach den unter Nummer 2 genannten Richtlinien für Antragstellung, Entscheidung über Anträge und die Gewährung von Beihilfen nicht bereits Dienststellen der Bundesanstalt zuständig sind, geht die Zuständigkeit auf die Hauptstelle der Bundesanstalt über.

4. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung *mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen* die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen für die institutionelle und individuelle Leistungs- und Aufstiegsförderung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung neu zu regeln; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 9

(Leistungsförderungsgesetz)

1. § 2 Satz 3 des Gesetzes über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz) vom 22. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2065) erhält folgende Fassung:

„*Die Jahre 1966, 1967 und 1968 sind von der* Mittelzuführung an das Sondervermögen *ausgenommen.*"

2. § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 des Leistungsförderungsgesetzes finden bis 31. Dezember 1968 keine Anwendung.

Artikel 10

(Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz)

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. unverändert

4. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen für die institutionelle und individuelle Leistungs- und Aufstiegsförderung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung neu zu regeln; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

5. Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes und des „Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung", die bei der Durchführung der Maßnahmen der individuellen Aufstiegs- und Leistungsförderung nach den unter Nummer 2 Buchstabe a genannten Richtlinien bis zum 31. Dezember 1966 entstanden sind, gehen mit Inkrafttreten der Nummern 2 bis 4 auf die Bundesanstalt über. Damit sind alle Ansprüche der Bundesanstalt auf Erstattung der Verwaltungskosten abgegolten.

Artikel 9

(Leistungsförderungsgesetz)

1. § 2 Satz 3 des Gesetzes über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz) vom 22. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2065) erhält folgende Fassung:

„Eine Mittelzuführung an das Sondervermögen findet vom Rechnungsjahr 1966 ab nicht mehr statt."

Nummer 2 entfällt

Artikel 10

(Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz)

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

Entwurf

In § 14 a Abs. 1 *wird*

1. *hinter den Worten „40 Deutsche Mark monatlich," folgender Halbsatz eingefügt:*

   „wenn mindestens zwei Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, in Ausbildung im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen,",

2. *der Strichpunkt hinter den Worten „gewährt wird" durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. § 14 a Abs. 1 **erhält folgende Fassung:**

„(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten für jedes Kind, das zwischen der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres und der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. eine öffentliche oder staatlich anerkannte private allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule besucht

oder

2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf ausgebildet wird,

eine Ausbildungszulage von 30 Deutsche Mark monatlich,

a) wenn sie wenigstens ein weiteres Kind haben, das zwischen der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres und der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres in einer Ausbildung der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Art steht und nicht eine Erziehungshilfe oder Vergütung bezieht, die den doppelten Monatsbetrag der Ausbildungszulage erreicht oder übersteigt,

oder

b) wenn ihnen nach den Vorschriften des Ersten Unterabschnitts Kindergeld für wenigstens ein Kind zusteht oder ohne Anwendung des § 7 Abs. 1 oder 2 oder des § 8 Abs. 1 zustehen würde,

oder

c) wenn sie verwitwet, geschieden oder ledig sind und ihr Jahreseinkommen im Berechnungsjahr nicht mehr als 7800 Deutsche Mark betragen hat.

Ausbildungszulage wird in den Fällen des Halbsatzes 1 Nr. 2 jedoch nur gewährt, soweit nicht eine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung gezahlt wird. Kinder, deren Arbeitskraft durch den Besuch der Schule oder Hochschule weder ganz noch überwiegend in Anspruch genommen wird, werden nicht berücksichtigt."

2. § 14 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 Buchstabe c sind auch § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 6, § 5 sowie § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden."

Entwurf

Artikel 11

(Bundesbeamtengesetz)

§ 1

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1776) in Verbindung mit Artikel 13 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

1. *In § 106 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 115 Abs. 3" durch die Worte „§ 115 Abs. 2" ersetzt.*

2. *§ 111 Abs. 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.*

3. *In § 113 Abs. 2 werden die Worte „und 3" gestrichen.*

4. *§ 115 wird wie folgt geändert:*

   a) *Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

      „(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat."

   b) *Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.*

5. *§ 152 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:*

   „Außerdem gilt nicht als Dienstzeit im Sinne des Satzes 1:

   1. *Die Zeit, die durch Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen abgegolten ist,*

   2. *die Zeit als Angestellte oder Arbeiterin, soweit sie fünf Jahre übersteigt."*

6. *§ 160 a wird wie folgt geändert:*

   a) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

      „(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen."

   b) *Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:*

      „1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversiche-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 11

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

rung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist und sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten entspricht; sind Zurechnungszeiten angerechnet und dafür Werteinheiten nicht angesetzt, so ist für jeden Monat Zurechnungszeit ein Zwölftel des Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage als Werteinheit anzusetzen,".

7. *§ 182 wird gestrichen; Versorgungsansprüche bleiben dem Grunde nach gewahrt.*

§ 2

1. *Für Versorgungsempfänger aus einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, bleibt bei Anwendung des § 160 a des Bundesbeamtengesetzes ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert der zu berücksichtigenden Renten oder Rententeile ohne Kinderzuschuß außer Ansatz. Wird ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes früheres Beamtenverhältnis durch erneute Berufung in das Beamtenverhältnis fortgesetzt, so daß der Ruhestand endet, so gilt die erneute Berufung nicht als Begründung eines Beamtenverhältnisses. § 74 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt nicht für die Anwendung des § 160 a Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes.*

2. *(1) Den Versorgungsempfängern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, wird, wenn bei Anwendung des § 1 dieses Artikels und der Nummer 1 ihre Versorgungsbezüge hinter den Versorgungsbezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschiedes gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.*

   (2) Der Witwe und den Waisen eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängers wird der Ausgleichsbetrag in Höhe des Anteilsatzes ihrer Versorgungsbezüge gezahlt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Entwurf

Artikel 12

§ 1

(Soldatenversorgungsgesetz)

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 19. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 517), wird wie folgt geändert:

1. *In § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 22 Abs. 3" durch die Worte „§ 22 Abs. 2" ersetzt.*

2. *§ 20 Abs. 3 wird gestrichen.*

3. *§ 22 wird wie folgt geändert:*

   a) *Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

   „(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat."

   b) *Absatz 3 wird gestrichen.*

4. *§ 55a wird wie folgt geändert:*

   a) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

   „(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen."

   b) *Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:*

   „1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist und sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten entspricht; sind Zurechnungszeiten angerechnet und dafür Werteinheiten nicht angesetzt, so ist für jeden Monat Zurechnungszeit ein Zwölftel des Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage als Werteinheit anzusetzen,".

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 12

entfällt

Entwurf

§ 2

1. *Für Versorgungsempfänger aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldat bleibt bei Anwendung des § 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert der zu berücksichtigenden Renten oder Rententeile ohne Kinderzuschuß außer Ansatz, wenn der Soldat vor dem 1. Januar 1966 in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat berufen worden ist. Wird ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes früheres Dienstverhältnis als Berufssoldat fortgesetzt, so daß der Ruhestand endet, so gilt die erneute Berufung nicht als Begründung eines Dienstverhältnisses. § 74 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt nicht für die Anwendung des § 55 a Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.*

2. *(1) Den Versorgungsempfängern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, wird, wenn bei Anwendung des § 1 dieses Artikels und der Nummer 1 ihre Versorgungsbezüge hinter den Versorgungsbezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschiedes gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.*

   (2) Der Witwe und den Waisen eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängers wird der Ausgleichsbetrag in Höhe des Anteilsatzes ihrer Versorgungsbezüge gezahlt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. *Auf Empfänger von Übergangsgebührnissen sind die Nummern 1 und 2 entsprechend anzuwenden.*

Artikel 13

(Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes)

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) in Verbindung mit Artikel 12 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

1. *§ 52 wird wie folgt geändert:*

   a) *In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.*

   b) *Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

      „(4) Auf die nach Absatz 2 zu gewährende Versorgung sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätz-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 13

(Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes)

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) in Verbindung mit Artikel 12 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

Entwurf

lichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes entsprechend § 160a des Bundesbeamtengesetzes anzurechnen. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden auf die Versorgung angerechnet, wenn für denselben Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird."

2. In § 52 c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zweitausend", „zweitausendfünfhundert" und „dreitausend" durch die Worte „eintausendfünfhundert", „zweitausend" und „zweitausendfünfhundert" ersetzt.

3. In § 54 Abs. 4 Halbsatz 1 werden die Worte „viertausendfünfhundert" und „fünftausend" durch die Worte „viertausend" und „viertausendfünfhundert" ersetzt.

4. In § 70 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „zweitausend", „zweitausendfünfhundert" und „dreitausend" durch die Worte „eintausendfünfhundert", „zweitausend" und „zweitausendfünfhundert" ersetzt.

5. In § 71 Satz 2 wird das Wort „zweitausend" durch das Wort „eintausendfünfhundert" ersetzt.

6. *In § 77a Satz 2 werden die Worte „Dies gilt auch für Renten eines Versicherungsträgers innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes insoweit, als die Renten auf Zeiten entfallen, für die der Dienstherr die Beiträge allein getragen hat, und" durch die Worte „Soweit § 160a des Bundesbeamtengesetzes nicht Anwendung findet, gilt Satz 1 auch" ersetzt.*

§ 2

In Artikel II § 3 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203) werden nach den Worten „auf Grund dieses Gesetzes" die Worte „unter Berücksichtigung des Artikels 13 § 1 Nr. 2 bis 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ...)" eingefügt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Nummer 6 entfällt

§ 2

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203) **wird wie folgt geändert:**

1. In Artikel II § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „auf Grund dieses Gesetzes" die Worte „unter Berücksichtigung des Artikels 13 § 1 Nr. **1** bis **4** des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung vom ... (Bundesgesetzblatt I S. ...)" eingefügt.

2. **Artikel II § 7 erhält folgende Fassung:**

„§ 7

(1) Bei der Anwendung des § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes auf versorgungsberechtigte

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

frühere Berufsunteroffiziere, deren Bezüge am 30. September 1961 die Besoldungsgruppe A 6 oder die Besoldungsgruppe A 8 a (6. bis 8. Stufe, 5. bis 7. Stufe oder 4. bis 6. Stufe) nach § 53 Abs. 3 und Anlage B des Gesetzes zugrunde lag, gilt die Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes vom 1. Januar 1967 an mit folgender Maßgabe:

Bisherige Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und seiner Änderungen	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes
1	3
A 6	A 7
A 8 a (6. bis 8. Stufe)	A 7
A 8 a (5. bis 7. Stufe)	A 6
A 8 a (4. bis 6. Stufe)	A 6

Bei der Überleitung in die neue Besoldungsgruppe A 7 ist § 6 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Für frühere Berufsunteroffiziere, bei denen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vorliegen, bleibt Artikel IX des in Artikel II § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für versorgungsberechtigte frühere Berufsunteroffiziere, die unter § 5 a des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332) in der Fassung des Artikels VI des in Artikel II § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften fallen."

§ 3

Artikel 11 § 2 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. Artikel 11 § 2 Nr. 1 Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 52 Abs. 4 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

§ 3

entfällt

Entwurf

Artikel 14

(Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes)

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2073) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, gilt § 18 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Versorgung angerechnet werden, wenn für denselben Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird."

§ 2

Artikel 11 § 2 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Artikel 11 § 2 Nr. 1 Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 des vorstehend genannten Wiedergutmachungsgesetzes.

Artikel 15

(Beamtenrechtsrahmengesetz)

§ 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753) in Verbindung mit Artikel 13 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

1. § 85 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen."

b) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversiche-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 14

entfällt

Artikel 15

entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

rung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist und sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten entspricht; sind Zurechnungszeiten angerechnet und dafür Werteinheiten nicht angesetzt, so ist für jeden Monat Zurechnungszeit ein Zwölftel des Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage als Werteinheit anzusetzen,".

2. *In § 118 Nr. 2 werden die Worte „und Abs. 2" gestrichen und die Worte „vom 1. August 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 925)" durch die Worte „vom 1. März 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 531)" ersetzt.*

§ 2

1. *Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht bis zum 31. Dezember 1969 nach den Vorschriften des § 1 dieses Artikels zu regeln. Bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen gilt im Landesbereich § 1 dieses Artikels unmittelbar.*

2. *Für Versorgungempfänger aus einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, bleibt bei Anwendung des § 85a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert der zu berücksichtigenden Renten oder Rententeile ohne Kinderzuschuß außer Ansatz. Wird ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes früheres Beamtenverhältnis durch erneute Berufung in das Beamtenverhältnis fortgesetzt, so daß der Ruhestand endet, so gilt die erneute Berufung nicht als Begründung eines Beamtenverhältnisses. § 74 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt nicht für die Anwendung des § 85a Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.*

3. *(1) Den Versorgungsempfängern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, wird, wenn bei Anwendung des § 1 dieses Artikels und der Nummer 2 oder der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ihre Versorgungsbezüge hinter den Versorgungsbezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschiedes gewährt. Erhöhen sich*

Entwurf

die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

(2) Der Witwe und den Waisen eines Versorgungsempfängers nach Absatz 1 wird der Ausgleichsbetrag in Höhe des Anteilsatzes ihrer Versorgungsbezüge gezahlt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 16

(EWG-Anpassungsgesetz)

Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung der Deutschen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1201), geändert durch Artikel 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Sätze 2, *3 und 4* werden gestrichen.

2. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.

3. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden

   a) die Worte „aufgeführten" und „neben der Zinsverbilligung" gestrichen;

   b) hinter dem Wort „Maßnahmen" die Worte „der Besitzfestigung, der Binnenwasserwirtschaft, Um- und Neubauten in landwirtschaftlichen Betrieben oder des Landarbeiterwohnungsbaues" eingefügt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft."

Artikel 17

(Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung)

Das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 224) wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 und 3 werden gestrichen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 16

(EWG-Anpassungsgesetz)

Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung der Deutschen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1201), geändert durch Artikel 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden **die Worte „und zentral beschafften Kapitalmarktmittel"** gestrichen.

2. unverändert

3. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden

   a) das Wort „aufgeführten" gestrichen **und die Worte** „neben der Zinsverbilligung" **durch die Worte „neben einer Zinsverbilligung" ersetzt;**

   b) unverändert

4. unverändert

Artikel 17

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. § 4 erhält folgende Fassung:	
„§ 4	
(1) Die Mittel, die für die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung gestellt werden, fließen dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank zu.	
(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Richtlinien über die Bürgschaftsübernahme (§ 1) sowie über die Verwendung und die Weiterleitung der Mittel (§ 4 Abs. 1).	
(3) Das Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof."	
Artikel 18	Artikel 18
(Straßenbaufinanzierungsgesetz)	**(Straßenbaufinanzierungsgesetz)**
1. Von dem nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 in der Fassung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 995) für Zwecke des Straßenwesens zu verwendenden Aufkommen an Mineralölsteuer wird im Rechnungsjahr 1967 ein Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark von der Zweckbindung freigestellt.	1. unverändert
2. *Artikel 9 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1966 außer Kraft.*	**Nummer 2 entfällt**
Artikel 19	Artikel 19
(Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl)	unverändert
Das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:	
In Artikel 5 erhält Absatz 3 folgende Fassung:	
„(3) Die Anpassungsbeihilfe beträgt je Tonne Erdöl in den Jahren 1. 1964 und 1965 fünfzig Deutsche Mark 2. 1966 dreißig Deutsche Mark 3. 1967 zehn Deutsche Mark 4. 1968 fünf Deutsche Mark.	
Maßgebend für die Berechnung ist das Jahr der Gewinnung."	

Entwurf

Artikel 20

(Wohngeldgesetz)

1. § 10 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. S. 177) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Tragbare Miete und Belastung

(1) Tragbar ist, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, die Miete oder Belastung, die über folgende Vomhundertsätze des monatlichen Familieneinkommens nicht hinausgeht:

Bei einem monatlichen Familieneinkommen

	bis 200 DM	über 200 bis 300 DM	über 300 bis 400 DM	über 400 bis 500 DM	über 500 bis 600 DM	über 600 bis 700 DM	über 700 bis 800 DM	über 800 bis 900 DM	über 900 bis 1 000 DM	über 1 000 DM
Für einen Alleinstehenden	15	17	19	21	22	23	23	—	—	—
für einen Haushalt mit										
zwei	13	15	17	19	21	22	22	23	—	—
drei	13	14	16	18	20	21	21	22	23	23
vier	13	13	15	17	18	19	20	21	22	22
fünf	12	12	14	16	17	18	19	20	21	21
sechs	11	11	13	14	15	16	17	18	19	20
sieben	10	10	11	12	13	14	15	17	18	19
acht	8	8	9	10	11	12	13	14	15	17
neun oder mehr Familienmitgliedern	6	6	7	8	9	10	11	12	13	15

(2) In jedem Falle sind jedoch bei einem nach Absatz 1 in Betracht kommenden Vomhundertsatz

1. von 6 bis 14 zehn vom Hundert,
2. von 15 und 16 dreißig vom Hundert,
3. von 17 und 18 fünfundvierzig vom Hundert,
4. von 19 und 20 fünfundfünfzig vom Hundert,
5. von 21 bis 23 fünfundsechzig vom Hundert

der nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung selbst aufzubringen."

2. Für ein bereits bewilligtes Wohngeld gelten bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums die bisherigen Vorschriften.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 20

unverändert

Entwurf

Artikel 21

(Zweites Wohnungsbaugesetz)

§ 19 a Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) *findet für die Rechnungsjahre 1967 und 1968 mit der Maßgabe Anwendung, daß* der Bund *für das Rechnungsjahr 1967* für die in Absatz 2 *Buchstaben a bis d* bezeichneten Zwecke 150 000 000 Deutsche Mark, *für das Rechnungsjahr 1968 für die in Absatz 2 Buchstaben a bis e bezeichneten Zwecke 178 000 000 Deutsche Mark aus allgemeinen Deckungsmitteln* nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans zur Verfügung stellt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 21

(Zweites Wohnungsbaugesetz)

§ 19 a Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) **erhält folgende Fassung:**

„**(1) Vom Rechnungsjahr 1967 an** stellt der Bund für die in Absatz 2 bezeichneten Zwecke **jährlich einen Betrag von** 150 000 000 Deutsche Mark **im Bundeshaushalt** nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes zur Verfügung."

Entwurf

Artikel 22

(Ermächtigung zu Neubekanntmachungen)

Die Bundesminister werden ermächtigt, den Wortlaut der Gesetze, für die sie zuständig sind, unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 23

(Berlin-Klausel)

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 24

(Inkrafttreten)

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3, 6 bis 8 und 10 *bis* 17 treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 22

unverändert

Artikel 23

unverändert

Artikel 24

(Inkrafttreten)

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3, 6 bis 8 und 10, **13, 16 und** 17 treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.